



## Anlagennutzerordnung

### **1. Allgemeines**

- 1.1. Die Anlage darf nur von Mitgliedern des Reit- und Fahrvereines Groß-Zimmern 1949 e.V. zur Ausübung des Pferdesports genutzt werden.
- 1.2. Die Mitglieder erklären sich durch Unterschrift auf dem Aufnahmeformular bereit, den Bedingungen nachzukommen.
- 1.3. Die aktiven Mitglieder erkennen die „Ethischen Grundsätze der Deutschen Reiterlichen Vereinigung“, die Wettbewerbsordnung und die Leistungsprüfungsordnung an.
- 1.4. Bei aktiver Nutzung der Anlage sind Arbeitsstunden zu leisten (siehe Arbeitsstundenregelung des RFV Groß-Zimmern).
- 1.5. Pferde, die die Anlage nutzen, müssen vorher zur besseren Übersicht mit Name, markanten Merkmalen, Reiter(n) und evtl. Reitbeteiligung(en) in die Pferdeliste des/r Anlagenrechners/in eingetragen sein (Kontakt über [anlagennutzung@rfv-gross-zimmern.de](mailto:anlagennutzung@rfv-gross-zimmern.de)).
- 1.6. Die Bahnregeln sind einzuhalten.
- 1.7. Alle Anlagennutzer müssen die Anlage immer im ordnungsgemäßen Zustand verlassen.
- 1.8. Beide Hallen, alle Außenplätze sowie Außenanlagen inkl. gepflasterter Wege sind „abzuäppeln“.
- 1.9. Aufgetretene Schäden an Anlage, Ausrüstung/Ausstattung (Stangen, Ständer etc.) müssen dem Vorstand umgehend gemeldet werden.

### **2. Reitstunden**

Der RFV Groß-Zimmern ermöglicht jedem Mitglied Reitstunden zu nehmen.

- 2.1. Diese Reitstunden müssen in jedem Fall vom Vorstand / Sportwart genehmigt werden. Der für das Winterhalbjahr gültige Reitstundenplan ist online unter [www.rfv-gross-zimmern.de](http://www.rfv-gross-zimmern.de) einzusehen und einzuhalten.
- 2.2. Genehmigungen zur Reitstundenerteilung werden nur ausgebildeten Personen, wie z.B. Reitwarten, Amateur- und Berufsreitlehrern erteilt. Im Zweifelsfall entscheidet der Vorstand.
- 2.3. Reitlehrer müssen Vereinsmitglieder sein.
- 2.4. Es herrscht kein Vorrang für Reitstunden oder den regulären Reitbetrieb. Gegenseitige Rücksichtnahme ist dabei Grundvoraussetzung.
- 2.5. Dressurstunden sollen nach Möglichkeit in der kleinen Reithalle und auf den Dressurplätzen durchgeführt werden.
- 2.6. Eine Halle darf durch Trainer bei der Erteilung von Reitstunden nicht doppelt belegt werden.
- 2.7. Der Vorstand kann die Genehmigung entziehen, sofern den vorstehenden Bestimmungen oder den allgemeinen Regeln des Vereines und des Reitbetriebes nicht nachgekommen wird oder es zu sonstigen erheblichen Störungen kommt.
- 2.8. Bei bestimmten winterlichen Witterungsbedingungen behält sich der Vorstand vor, den Reitstundenplan kurzfristig auszusetzen.
- 2.9. Vorstehende Regelungen gelten nicht für Reitstunden, Kurse und Stützpunkttraining, die vom Verein veranstaltet werden.



## Reit- und Fahrverein Groß-Zimmern 1949 e.V.

### 3. Fremdreiter

Grundsätzlich darf die Anlage nur von Vereinsmitgliedern genutzt werden.

- 3.1. In Absprache mit einem Vorstandsmitglied bzw. nach Voranmeldung dürfen Gäste, die keine Vereinsmitglieder sind, die Anlage in Einzelfällen benutzen.
- 3.2. Bei regelmäßiger Nutzung der Anlage muss der Eintritt in der Verein erfolgen und zwar spätestens nach einem halben Jahr der Nutzungsdauer. Im Winterhalbjahr sind keine Fremdreiter zulässig.
- 3.3. Reiter, die die Anlage aufgrund der vorstehenden Bestimmungen nutzen dürfen, müssen einen Betrag von 10 Euro / Pferd / Nutzung an den Verein zahlen.
- 3.4. Ausnahmen können auch für durchgeführte Lehrgänge gelten, wobei hier vorrangig Vereinsmitglieder zu berücksichtigen sind.

### 4. Longieren

- 4.1. Es darf nur in der kleinen Halle, auf dem alten Springabreiteplatz, dem Roundpen und dem kleinen Dressuraußenplatz longiert werden. In der großen Halle, auf dem großen Außenplatz, dem neuen Springabreiteplatz und dem großen Dressuraußenplatz darf nicht longiert werden.
- 4.2. In der kleinen Halle darf nicht longiert werden, wenn mehr als zwei Pferde geritten werden.
- 4.3. In der kleinen Halle darf nicht während der festgelegten Reitstunden longiert werden. Ausgenommen sind Anfänger-Reitstunden, wenn der Reitlehrer der Longenführer ist.
- 4.4. Aufgetretene Bodenunebenheiten sind anschließend umgehend zu begradigen.

### 5. Freilaufen

Auf der gesamten Anlage ist das Freilaufen von Pferden untersagt.

- 5.1. Die kleine Halle kann als Bewegungshalle genutzt werden, wenn eine verantwortliche Person dabei ständig die Aufsicht führt und es nicht zur Beeinträchtigung des Reitbetriebes führt.
- 5.2. Eine Paddock-Nutzung der Hallen ist untersagt.
- 5.3. Aufgetretene Bodenunebenheiten sind anschließend umgehend zu begradigen.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform beinhaltet keine Wertung.

Alle Informationen zum Datenschutz unter <http://www.rfv-gross-zimmern.de/datenschutzerklaerung/>.

### **Der Vorstand des RFV Groß-Zimmern 1949 e.V.**

Darmstädter Straße 109

Tel: 0 60 71 / 4 32 92

64846 Groß-Zimmern

Email: [mail@rfv-gross-zimmern.de](mailto:mail@rfv-gross-zimmern.de)